

Die Tücken der vorzeitigen Rente

Bei der Rente mit 63 gibt es viele Ausnahmen. Experten erklären, wer in den vollen Genuss kommt und wer nicht.

Die abschlagsfreie Rente mit 63 hat Haken. 45 Jahre müssen Beiträge gezahlt worden sein, doch Direktstudium und Arbeitslosigkeit zählen nicht mit. Und wer vor dem neuen Recht ab 1. Juli 2014 mit Abschlägen in Rente gegangen ist, kann nicht mehr wechseln. Das sind nur einige der komplizierten Regelungen des neuen Rentengesetzes. Entsprechend groß ist die Verunsicherung. Hunderte Anfragen erreichten die Redaktion zum Expertenforum am Dienstag. Gabriele Fleischer fasst die wichtigsten Antworten in einem ersten Teil zusammen.

Ich bin Jahrgang 1944 und mit 62 Jahren und 10 Monaten mit acht Prozent Abschlag in Rente gegangen. 45 Arbeitsjahre bekomme ich zusammen. Kann ich meine Rente in eine abschlagsfreie umstellen lassen?

Nein, das neue Recht gilt erst für Rentenfälle mit einem Beginn ab 1. Juli 2014. Ein Rentenwechsel ist nicht möglich.

Kann man die Rente mit 63 ohne Abschläge beantragen, wenn man zuletzt arbeitslos war?

Wenn man die 45 Jahre auch ohne diese Arbeitslosigkeit zusammenbekommt, kann man ohne Abschläge in Rente gehen. Haben Sie diese Zeit noch nicht erfüllt, sollten Sie sich neben dem Arbeitslosengeld einen Minijob (165 Euro/Monat) suchen. Der zählt für die Wartezeit mit.

Ich habe vor 2007 Altersteilzeit vereinbart. Die endet, wenn ich 62 bin. Ich habe meine 45 Beitragsjahre zusammen. Darf ich dann mit 62 schon abschlagsfrei in Rente gehen?

Nein, Sie können dann nur mit Abschlägen in Rente gehen. Das sind 10,8 Prozent vom vollen Betrag. Sie können sich auch arbeitslos melden. Allerdings erhalten Sie dann in den ersten Monaten kein Arbeitslosengeld. Danach wird das Geld aus dem Altersteilzeitnettoentgelt ohne Aufstockungsbetrag errechnet. Sie können sich auch für die Übergangszeit einen neuen Job suchen beziehungsweise Hausmann/-frau ohne eigene Einkünfte sein. Abschlagsfrei in Rente gehen können Sie erst mit 63 Jahren und 2 Monaten (siehe Tabelle).

Ich habe Abi mit Berufsausbildung gemacht. Zählt das bei den 45 Jahren mit?

Nein, weil zu DDR-Zeiten keine Beitragspflicht bestand. Versicherte, die Berufsausbildung mit Abitur gemacht haben, waren dagegen beitragspflichtig. Da zählen die Jahre mit. Auch ein Direktstudium (Fach- und Hochschulstudium) zählt nicht. Berücksichtigt werden aber Kindererziehungszeiten auch während des Studiums.

Ich bin 1956 geboren. Die 45 Versicherungsjahre habe ich mit 62 voll. Wie viel Abschlag habe ich, wenn ich mit 63 in Rente gehen will?

Sie haben den vollen Abschlag von 10,2 Prozent. Basis dafür sind die Monate zwischen dem Renteneintritt und Ihrer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten. Wenn Sie aber erst mit 63 Jahren und 8 Monaten in Rente gehen, wie es das neue Gesetz vorsieht, haben Sie keine Abschläge.

Zählen freiwillige Beiträge in den letzten Jahren vor Rentenstart zu den 45 Jahren dazu?

Nur, wenn man nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet ist. Außerdem sind mindestens 18 Jahre Pflichtbeitragszeit erforderlich.

Ich bekomme bereits die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, gehe aber noch für 450 Euro im Monat arbeiten. Außerdem habe ich landwirtschaftliche Fläche, für die ich im Jahr

2000 Euro Pacht erhalte. Wird meine Rente wegen Hinzuverdienst gekürzt?

Auf die 450 Euro Hinzuverdienst im Monat wird nur Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit) angerechnet, nicht jedoch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Verpachtung Ihrer Ackerfläche bleibt für den Hinzuverdienst unberücksichtigt.

Ich bin 1953 geboren und habe einen befristeten Arbeitsvertrag bis Oktober 2015. Meine 45 Arbeitsjahre habe ich voll. Bekomme ich ein Problem, wenn ich ab November bis zu meinem Renteneintritt im August 2016 Arbeitslosengeld beziehe?

Nein, weil Sie bereits 45 Jahre voll haben. Zeiten der Arbeitslosigkeit vor Rentenbeginn werden aber nicht angerechnet, wenn sie noch für die 45 Jahre nötig sind.

Nach der Unternehmensschließung war ich für neun Monate in einer Transfergesellschaft beschäftigt. Leider konnte mir kein neuer Arbeitsplatz vermittelt werden, sodass ich in die Arbeitslosigkeit gehen musste. Diese Zeit will die Rentenversicherung nicht für die 45 Jahre anerkennen, weil sie in den letz-

ten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegt. Was kann ich tun?

Sie sollten gegen Ihren Rentenbescheid Widerspruch einlegen. Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen für die 45 Jahre mit, wenn sie Folge einer Insolvenz oder einer vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind. Daran ändert in Ihrem Fall auch die Beschäftigung in einer Transfergesellschaft nichts. Wenn Ihr Widerspruch erfolglos bleibt, sollten Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben.

Ich beziehe eine Rente wegen Erwerbsminderung. Nun habe ich einen Antrag für abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren gestellt, der auch bewilligt worden ist. Allerdings wurden weitere Abschläge aus der Erwerbsminderungsrente berücksichtigt. Ist das richtig?

Ja, weil die persönlichen Entgeltpunkte aus der Erwerbsminderungsrente ihren Abschlag behalten. Sind durch weitere Beschäftigungszeiten Entgeltpunkte dazugekommen, erhalten Sie diese abschlagsfrei.

Ich werde im August 63 und habe meine 45 Arbeitsjahre voll. Nun möchte der Arbeitgeber, dass ich ein Jahr länger ar-

beite. Kann ich die abschlagsfreie Rente auch mit 64 in Anspruch nehmen?

Ja, der September 2015 ist nur der frühestmögliche Zeitpunkt. Jeder spätere Monats-Erste ist auch möglich. Dadurch erhöht sich Ihre Rente um weitere Beitragszeiten.

Ich habe einen Altersteilzeitvertrag mit meinem Arbeitgeber geschlossen. Dieser hat sich verpflichtet, die Hälfte der Differenz meiner Rentenabschläge auszugleichen. Nun erhalte ich eine abschlagsfreie Rente, da ich die 45 Beitragsjahre zusammenbekomme. Kann ich trotzdem den Antrag stellen?

Ja, die Regelung im Altersteilzeitvertrag hat keine Auswirkungen auf die Rentenberechnung. Sie erhalten abschlagsfreie Rente. Möglicherweise passt der Arbeitgeber den Vertrag an.

Ich arbeite seit 2007 in der Schweiz. Zählt die Zeit für die 45 Beitragsjahre?

Ja, in EU-Ländern und des Europäischen Wirtschaftsraums, wozu die Schweiz gehört, werden Beitragsjahre wie in Deutschland behandelt.

■ Weitere Fragen und Antworten lesen Sie morgen in Teil 2 auf der Leben-Seite

Illustration: dpa PA

Renteneintritt

Geburts- Jhg.	Rente später*	Rente ab Jahren & Monaten	
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Gefragte Fachleute beim Telefonforum: Christian Lindner, Rentenberater (l.), Sabine Gerstmann, Deutsche Rentenversicherung, Regionalstelle Dresden, Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, Dresden.

Foto: Robert Michael

*in Monaten

Quelle: DRV-MD